

**II-9181 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/32-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 23. März 1993
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

4143/AB
1993 -03- 23
zu 4241/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Johann Hofer und Kollegen vom 29. Jänner 1993, Nr. 4241/J, betreffend offenen Umsatzsteuerausweis in Teilrechnungen, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Eine Regelung, wonach ein Unternehmer, der eine Anzahlung vor Erbringung der betreffenden Leistung empfängt, über die Anzahlung bereits eine Rechnung mit offenem Steuerausweis ausstellen kann, entspricht der in der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsländer über die Umsatzsteuern vorgesehenen sogenannten Mindest-Ist-Besteuerung.

Spätestens bei einem EG-Beitritt Österreichs muß das österreichische Umsatzsteuerrecht dieser Bestimmung angepaßt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist allerdings noch nicht entschieden, ob diese Regelung für alle Berufsgruppen und für jede Anzahlung gelten soll. Nach dem EG-Recht kann die Mindest-Ist-Besteuerung auf bestimmte Berufsgruppen und auf Anzahlungen ab einer bestimmten Höhe beschränkt werden.

Beilage



BEILAGE**Nr. 4241/3****ANFRAGE****1993 -01- 29**

der Abgeordneten Hofer und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend offenen Umsatzsteuerausweis in Teilrechnungen

Freiberufler sind Ist-Versteuerer. Sie müssen für jeden eingenommenen Schilling Umsatzsteuer abführen und zwar auch dann, wenn der offene Umsatzsteuerausweis, der den auftraggebenden Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt, unzulässig ist. Ausgegliederte Rechtsträger des Bundes dürfen ex lege nur Zahlungen für erbrachte Leistungen tätigen. Nicht offen ausgewiesene Umsatzsteuerbeträge dürfen daher nicht bezahlt werden.

Den Auftragnehmer trifft damit die Pflicht der Vorfinanzierung der Umsatzsteuer. Bei lang dauernden Aufträgen, die einer Gliederung in Teilleistungen nicht zugänglich sind, wie etwa Bauüberwachungsaufträge, müssen Ziviltechniker oft auf mehrere Jahre Millionenbeträge vorfinanzieren, was deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit schwer beeinträchtigt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage

- 1) Ist daran gedacht den Freiberuflern, insbesondere Ziviltechnikern, den offenen Umsatzsteuerausweis in Teilrechnungen generell zu gestatten?
- 2) Wenn nein, womit begründen Sie Ihre Ablehnung?